

Aktuelle Informationen, Verhaltensregeln und Anweisungen aus Anlass der sechsten Corona- Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Die Infektionskurve der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 neu Infizierten flacht ab. Das Land Rheinland-Pfalz hat daher mit der sechsten Corona-Bekämpfungsverordnung Anpassungen an den geforderten Schutzmaßnahmen getroffen.

Es bleiben trotz zahlreicher Lockerungen weiterhin gravierende Einschränkungen des öffentlichen Lebens zur Sicherstellung des nötigen Infektionsschutz der Gesellschaft angeordnet.

Die entsprechende Landesverordnung vom 8. Mai 2020 ist auf den Innenseiten abgedruckt.

Grundsätzlich gelten folgende Verhaltensregeln für unsere Verbandsgemeinde weiter:

Kindertagesstätten und Schulen

An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen weiterhin sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebotes zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb erfolgt in einem gestuften Verfahren nach den Vorgaben des für Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit den zuständigen Landesministerien, begonnen wurde mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie der Klassenstufe 4 der Grundschulen Anfang Mai. Es sind die Regelungen des „Hygieneplanes für Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 umzusetzen.

Im Übrigen erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann.

Die Regelung, dass alle Kindertageseinrichtungen für den Regelbetrieb geschlossen sind, gilt weiterhin.

In Fällen, in denen eine häusliche Betreuung der Kinder nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen.

Verwaltung

Die Verwaltung sollte durch die Bürgerinnen und Bürger nur in dringenden Fällen aufgesucht werden. Auf jeden Fall ist auch künftig eine vorherige Terminvereinbarung unbedingt erforderlich.

Grundsätzlich gilt:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim bleibt auch bis zum **5. Juni 2020** zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet.

Bitte nutzen Sie - wenn möglich - andere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail oder Internet-Angebote und vereinbaren Sie für Ihren Besuch in der Verwaltung vorab einen Termin.

Es findet weiterhin eine Einlasskontrolle statt und lediglich der barrierefreie Zugang über den Hof in Haus 1 bleibt geöffnet (Gebäuderückseite in Richtung Süden). Es ist damit zu rechnen, dass es bei unangemeldeten Besuchen zu längeren Wartezeiten kommen kann, da Besucher nur noch einzeln in das Verwaltungsgebäude eingelassen werden.

Besucherinnen und Besucher müssen ab sofort eine **nicht** medizinische Alltagsmaske („Community-masken“) während der Erledigung des Verwaltungsgeschäftes tragen, damit in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduziert werden kann.

Über www.vg-goellheim.de sowie unsere App „Dorffunk“ und das Nachrichtenportal www.goellheim-aktuell.de können Sie aktuelle und wichtige Hinweise abrufen.

Einwegmasken können zum Preis von 1,00 € pro Stück, Abgabe im 5er Pack über die Verwaltung bezogen werden.

Bürgersprechstunden der Ortsbürgermeister/-in

Die Sprechstunden der Ortsbürgermeister/-in werden bis voraussichtlich zum **31.05.2020** nur in telefonischer Form stattfinden. Die Kontaktdaten der Ortsbürgermeister/-in können Sie über die Homepage der Verbandsgemeinde erfahren oder auch direkt telefonisch bei der Verwaltung erfragen.

Feuerwehren

In Absprache mit der Wehrleitung bleiben die Aktivitäten der Feuerwehren in unserer Verbandsgemeinde ebenfalls weiterhin auf reale Brand- und Hilfeleistungseinsätze beschränkt. Alle sonstigen Aktivitäten der Feuerwehren werden abgesagt bzw. eingestellt. Dies gilt insbesondere für

- den Übungs- und Ausbildungsbetrieb
- die Teilnahme auf Kreisebene oder an der Landesfeuerwehrschule Koblenzstattfindenden oder noch laufenden Lehrgängen
- Sitzungen und Versammlungen - auch der Fördervereine
- alle Aktivitäten der Jugendfeuerwehren.

Der Aufenthalt in den Gerätehäusern darf nur zu den Einsätzen erfolgen. Nach Beendigung der Einsatznachbereitung sollen die Gerätehäuser nach Erledigung der erforderlichen Hygienemaßnahmen wieder zügig verlassen werden. Die all-gemeine Geräte-wartung erfolgt bis auf Weiteres nur durch die Gerätewarte.

Fortsetzung auf Seite 3

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

'Sag's uns-Kanal' im DorfFunk startet in der VG Göllheim



Über die App DorfFunk kannst Du ab jetzt direkten Kontakt zur Verwaltung aufnehmen. Melde uns deinen Fall direkt in die Verwaltung.

So kommuniziert die Verwaltung zukünftig transparenter und direkter über DorfFunk mit Bürgerinnen und Bürgern vor Ort.



Jetzt DorfFunk runterladen und mitfunken!



Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Die Verbandsgemeindekasse Göllheim informiert

Die Verbandsgemeindekasse Göllheim weist darauf hin, dass am **15. Mai 2020**

die 2. Vierteljahresrate für Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Nebenabgaben), sowie die Gewerbesteuervorauszahlung für das Haushaltsjahr 2020 zur Zahlung fällig wird. Zur Vermeidung von Verzugsfolgen werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb 1 Woche die offenen Raten zu begleichen.

Gleichzeitig möchten wir auf folgendes hinweisen:

Eine Möglichkeit Verzugskosten zu sparen, ist die Teilnahme am Sepa-Lastschriftinzugsverfahren.

Eine Terminüberwachung Ihrerseits ist nicht mehr erforderlich, die Erstellung von Überweisungsträgern entfällt. Säumnisfolgen wie Mahnung und Vollstreckung können nicht eintreten. Die jeweils anfallenden Abgaben werden dann automatisch an den Fälligkeitstagen von Ihrem Girokonto abgebucht.

Vordrucke zum Sepa-Lastschriftinzugsverfahren erhalten Sie bei der Verbandsgemeindekasse.

Göllheim, im Mai 2020

gez. Roland Eifler, Kassenleiter

Bürgerbüro der VG Göllheim von 27.05. bis einschließlich 02.06.2020 wegen neuer Softwareeinführung geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, in Rheinland-Pfalz wird die landeseinheitliche Softwarelösung aller Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden (Bürgerämter/Bürgerbüros) am Pfingstwochenende 2020 auf ein neues Verfahren umgestellt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in der Zeit vom **27.05.2020 bis einschließlich 02.06.2020** keine Anträge und Vorgänge bearbeitet werden können und infolgedessen an diesen Tagen kein Publikumsverkehr möglich ist. Die An-, Ab- und Ummeldung eines Wohnsitzes, Beantragung von Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen usw. sowie auch die Beantragung von Personalausweisen, Kinderausweisen und Reisepässen ist ebenfalls in dieser Zeit nicht möglich.

Ab Mittwoch, 03.06.2020, steht das Bürgerbüro den Bürgerinnen und Bürgern nach Terminvereinbarung wieder zur Verfügung. Vorübergehend ist an den ersten Tagen des Einsatzes einer neuen Software erfahrungsgemäß mit etwas längeren Bearbeitungs- und somit Wartezeiten zu rechnen.

Bis auf Weiteres, ist eine Vorsprache im Bürgerbüro nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Mitarbeiterinnen sind zu den Öffnungszeiten der Verwaltung unter den Rufnummern 06351/4909-23, -24, -28, 29 für Rückfragen und Terminvereinbarungen erreichbar.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister
 Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
 67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
 Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
 Melina Franklin, Produktionsleiterin

übriger Teil:
Anzeigen:

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen: Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Sporthallen, Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftshäuser und andere öffentliche Gebäude

Alle Sporthallen und Schulsportanlagen der Verbandsgemeinde Göllheim (kleine Sporthalle und Hans-Appel-Sporthalle, Stadion in Göllheim sowie die Schulsportanlage und die Schulsportanlagen der Grundschule in Zellertal) bleiben weiterhin geschlossen.

Es ist weiterhin kein Übungs- und Spielbetrieb möglich, auch nicht in 2er Gruppen. Die Regelungen gelten bis auf Weiteres auch für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser unserer Ortsgemeinden: diese müssen ebenfalls geschlossen bleiben. Dies gilt sowohl für öffentliche Nutzungen, private Anmietungen, Dauernutzer und Vereine.

Spielplätze

Spielplätze dürfen wieder geöffnet werden. Dies liegt in der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde, die Abstandsregelungen von 1,50 m untereinander sind einzuhalten.

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art bleibt weiterhin untersagt.

Bestattungen und Trauerfeiern

Bei Bestattungen und Trauerfeiern haben bis auf Weiteres nur noch die nahen Angehörigen Zutritt zu den Trauerhallen (engster Familienkreis).

Trauungen

Bei Trauungen bleibt der Kreis der Teilnehmer im Trauzimmer weiterhin eingeschränkt. Die zulässige Anzahl an Personen war bisher auf höchstens 3 Personen begrenzt, falls nötig noch die Teilnahme eines Dolmetschers.

Mögliche Öffnungen hinsichtlich der Teilnehmerzahl wurden noch nicht von den Fachbehörden kommuniziert. Bitte fragen Sie zum aktuellen Stand noch einmal beim Standesamt nach.

Die Außenstellen Albisheim, Göllheim (Uhl'sches Haus) und Zellertal bleiben weiterhin geschlossen.

Alters- und Ehejubilare

Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Jubilare verzichten der Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Ortsbürgermeister/-innen weiterhin auf einen persönlichen Besuch bei Alters- und Ehejubiläen.

Rats- und Ausschusssitzungen

Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ortsgemeinderäte und Beiräte sowie einzelner Ausschüsse finden ab sofort wieder statt.

Es werden besondere Vorkehrungen getroffen, um die Abstandsregelung von mind. 1,50 m einzuhalten.

Die Abstandsregel hat auch Einfluss auf die Größe der Sitzungs-räumlichkeiten: Rechnen sie also damit, dass die Sitzung nicht an gewohntem Ort, sondern in einer größeren Räumlichkeit, auch einer anderen Ortsgemeinde stattfinden kann.

Für die Sitzungsteilnehmer/-innen besteht ebenfalls Maskenpflicht (nicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckung) beim Betreten/Verlassen bzw. Bewegen innerhalb des Gebäudes. Die Maske ist **nur** unmittelbar am Platz entbehrlich.

Offenlegungsfristen für Haushalte und Bebauungspläne u.a.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Offenlagen finden weiterhin grundsätzlich statt. Allerdings ist hier zwingend die vorherige Vereinbarung eines

Termine für die Einsichtnahme notwendig.

Aktuelle Informationen tagesaktuell unter:

Rheinland-Pfalz:

<https://msagd.rlp.de/startseite>

Kreisverwaltung Donnersbergkreis:

<https://www.donnersberg.de>

Hotline bei medizinische Fragen zum Corona Virus:

- Landesregierung: Tel. 0800 575 81 00
- Die Notfallnummer der Kreisverwaltung, Gesundheitsamt lautet: Tel. 06532/710-500.

Für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis danke ich Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Steffen Antweiler, Bürgermeister

Kanalreinigung in der Verbandsgemeinde Göllheim

Die Verbandsgemeindewerke Göllheim teilen mit, dass in den kommenden Wochen Kanalreinigungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Göllheim durchgeführt werden.

Während den Reinigungsarbeiten kann es zu Verkehrsbehinderungen sowie Lärm- und Geruchsbelästigungen kommen. Die Verbandsgemeindewerke Göllheim bitten hierfür um Ihr Verständnis. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Verbandsgemeindewerke Göllheim unter der Telefonnummer 06351/13000 zur Verfügung.

Bei der Hochdruck-Kanalreinigung werden mit hohem Wasserdruck, der aus einer Reinigungsdüse austritt, Ablagerungen im Kanal herausgespült und entfernt. Dieser Vorgang erzeugt im Bereich vor der Düse einen Unterdruck und hinter der Düse einen Überdruck im Kanalsystem. Der entstandene Druck wird zum größten Teil durch den Luftaustausch in den Straßenschächten ausgeglichen. Der restliche Druck drückt in bzw. saugt aus den angeschlossenen Hausanschlussleitungen.

Sind die sanitären Anlagen fachgerecht ausgeführt und in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist hier der Druckausgleich durch den Revisionschacht (Kontrollschacht auf dem Grundstück) und durch die Dachentlüftung gewährleistet. Der verbleibende restliche Druck kann durch angeschlossene Lüftungsleitungen der Hausinstallation entweichen.

Folgende Störungen können in den eigenen sanitären Anlagen während einer Kanalspülung auftreten:

- Austritt von Wasser aus dem Geruchsverschluss,
- Austritt von Wasser mit Fäkalien aus der Toilette,

- nach der Kanalspülung macht sich im Haus ein übler Geruch bemerkbar.

Diese Störungen lassen darauf schließen, dass sich die Hausinstallation in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die häufigsten Gründe sind:

- Revisionschacht ist nicht vorhanden oder verschlossen,
- Dachentlüftung ist nicht vorhanden oder verschlossen/verstopft,
- einzelne Entwässerungsgegenstände sind nicht an die Dachentlüftung angeschlossen,
- Kanalleitungen auf dem Grundstück sind verstopft.

Sollten bei der Kanalreinigung Störungen in den eigenen sanitären Anlagen auftreten, überprüfen Sie zunächst Ihre Hausinstallation und holen sich gegebenenfalls Rat bei Ihrem Installateur.

gez. Oliver Neumeister
Stellv. Werkleiter



www.wittich.de

Aus den Gemeinden



Bubenheim

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 19. Mai 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bubenheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Saal der Gemeinschaftshalle, Hintergasse in Bubenheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Kerwe 2020
hier: Beratung und Beschlussfassung
2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit dop-pischem Haushaltsplan 2020/2021 der Ortsgemeinde Bubenheim
3. Bebauungsplan „Neuweg“
a) Aufhebungsbeschluss
b) Aufhebung der Veränderungssperre
4. Antrag auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde in der Dorfer-neuerung
5. Beschaffung einer Geschwindigkeitsmess- und Anzeiganlage
hier: Beratung und Beschlussfassung
6. Materialbeschaffung für den Gemeindearbeiter
hier: Beratung und Beschlussfassung

B. Nichtöffentlicher Teil:

7. Grundstücksangelegenheiten
8. Bauangelegenheiten

Bubenheim, 11. Mai 2020

gez. Thomas Lebkücher

Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinwei-se zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Rüssingen

Bekanntmachung

gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Ortsgemeinde Rüssingen

1. Einsichtnahme in den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde dem Gemeinderat Rüssingen zugeleitet.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 liegt mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, Göllheim, Zimmer 3.1, öffentlich bis zur Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind montags und dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Dienstleistungsabend).

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rüssingen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Der Gemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Rüssingen, den 11.05.2020

gez. Steffen Antweiler

Ortsbürgermeister

Feuerwehren

Wahl des Wehrleiters der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Göllheim und eventuelle Wahl seines Stellvertreters

Am **Donnerstag, dem 25. Juni 2020, 18.00 Uhr**, findet eine Wahlversammlung aller Wehrführer der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Göllheim in der Mehrzweckhalle („Kleine Sporthalle Göllheim“), Carl-Diem-Weg 1, 67307 Göllheim, statt.

Wehrführer, welche nicht an der Wahl teilnehmen können, mögen ihren Stellvertreter entsenden, damit dieser das Wahlrecht für die jeweilige Ortsfeuerwehr ausüben kann.

Tagesordnung:

1. Allgemeine Information zur Wahl und Aussprache
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
3. Bestellung des Wahlvorstandes
4. Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Wehrleiters
5. Wahl des Wehrleiters
6. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Einreichen von Wahlvorschlägen für die eventuell erforderliche Wahl des stellvertretenden Wehrleiters
8. Eventuell erforderliche Wahl des stellvertretenden Wehrleiters
9. Feststellung und Bekanntgabe des eventuellen Wahlergebnisses

Die Ernennung der neu gewählten Führungskräfte erfolgt in der sich anschließenden Wehrführerdienstbesprechung ab 18.30 Uhr.

Göllheim, den 13.05.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler, Bürgermeister

gez. Stein, Wehrleiter

Andere Behörden und Stellen

Wegfall von Zahlungserinnerungen durch Finanzämter für Steuervorauszahlungen ab Juni 2020

Finanzämter empfehlen Bürgern mit Steuervorauszahlungen, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen

Bürger und Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen, wurden bisher quartalsweise an die fälligen Zahlungen erinnert.

Diese regelmäßigen Zahlungshinweise wurden im ersten Quartal 2020 letztmalig verschickt. Ab Juni 2020 wird der Versand dieser Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen komplett eingestellt.

Durch diese Maßnahme spart das Land Rheinland-Pfalz jährlich rund 220.000 € an Porto- und Papierkosten.

Damit betroffene Bürger auch künftig ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung, am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

Vorteil des Lastschriftinzugsverfahrens:

Termine und die genaue Höhe der jeweiligen Steuervorauszahlung müssen von den Betroffenen nicht selbst überwacht werden. Dadurch werden Säumniszuschläge, die bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Zahlung fällig würden, vermieden. Zudem werden das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen und ggf. auch zusätzliche Buchungsgebühren gespart. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Höhe der Vorauszahlungen, erfolgt automatisch eine Rücküberweisung der zu viel gezahlten Beträge.

Bei dem Verfahren entscheidet der Bürger, ob die Teilnahme für alle Vorauszahlungen zu seiner Steuernummer gilt oder ob sie auf bestimmte Steuerarten und Vorauszahlungen beschränkt werden soll.

Ein entsprechender Vordruck – Teilnahmeerklärung am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren – wurde mit dem letztmalig zugestellten Zahlungshinweis verschickt. Der Vordruck ist zudem auch beim Finanzamt oder im Internet unter www.fin-rlp.de/vordrucke – hier unter „Allgemeine Vordrucksuche“ (SEPA im Suchfeld eingeben) erhältlich.

Amtsgericht Rockenhausen

Aktenzeichen: 2 K 15719

Datum: 27.01.2020

Abschrift

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Weisersweiler Blatt 503 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 28.05.2020 um 10.00 Uhr im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 2

versteigert werden:

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung Weitersweiler, Flurstück 260/5, Gebäude- und Freifläche

Neun Morgen

zu 950 m²

Verkehrswert gemäß § 74a ZVG:

Grundstück:

328.000,00 EUR

Hälfteanteile jeweils:

164.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um ein freistehendes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss mit Wintergartenanbau (Baujahr 1999) sowie zwei überdachten Stellplätzen (Carport). Wohnfläche ca. 223,17 m². Der bauliche Zustand ist äußerlich augenscheinlich gut.

Beschlagnahme: 07.05.2019.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter, Rechtspflegerin

Beglaubigt: Faubel, JBe.

Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(6. CoBeLVO)

Vom 8. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen,
3. Messen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Autokinos,
4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5. der Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die nicht im Freien sind, sowie Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Wettvermittlungsstellen, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel,
10. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
11. Gedenkstätten,
12. Bau- und Kulturdenkmäler.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche befindet,

3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

Für Wettvermittlungsstellen gilt ergänzend zu Satz 2, dass diese nur kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden dürfen; der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Kann der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, insbesondere bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder der Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden.

(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 5 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 7 erfassten Leistungssport ist zulässig, soweit die Ausübung im Freien unter Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands nach § 5 Abs. 1 erfolgt und Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zugestimmt hat. Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten mit Ausnahme der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren, wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene
3. Sportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuer, zu gewährleisten ist; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. die Benutzung von Nassräumen, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen nur einzeln erfolgt;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 2

(1) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Satz 1 gilt auch für den Betrieb von Campingplätzen. Die Nutzung von dauerhaft auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist abweichend Satz 1 zulässig. Die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen ist zulässig. Von Satz 1 ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Vinotheken, Probierrstuben und ähnliche Einrichtungen.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.
2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastronomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das Vorgehen nach Satz 2 bis 6 hinzuweisen.
3. Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.
4. Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.
5. Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.
6. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom

Kontaktverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.

7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtungen haben bei Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
8. Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.
9. Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
10. Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.

Für Kantinen und Mensen der Studierendenwerke gilt Satz 2 Nr. 1, 3, 4, 7 und 9 entsprechend. Es ist ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung zulässig.

(3) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf durch Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zulässig. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots auf den Schiffen sind zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
3. Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die zulässige Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.
2. Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
3. Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise durch Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, durch Einhausungen oder durch Verwenden von durchsichtigen Abtrennungen.
5. Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden.
6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
7. Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

(3) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist zugelassen. Bei den Lehrveranstaltungen in Kleingruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten.

(4) Angebote in Volkshochschulen und Musikschulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen. Dies gilt auch für Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen sowie arbeitsmarktpolitische Projekte, die als Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Angebote von Fahrschulen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung haben alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Flugschulen.

§ 4

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten

Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendendiensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(8) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

Teil 2 Unterricht und Betreuungsangebote

§ 6

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 7

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 6 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken

und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. (2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind, es sei denn, es können ausreichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 8

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerverkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt. (6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 10

Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 4

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 12

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
 zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 5

Allgemeinverfügungen

§ 14

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der

Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 6
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet oder sicherstellt, dass die auf den Verkaufs- oder Besucherflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
6. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 5 nicht sicherstellt, dass das Betreten nur kurzzeitig zur Wettabgabe erfolgt,
11. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
13. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt,
16. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
17. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
18. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
19. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
20. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 Risikogruppen einer besonderen Gefährdung aussetzt,
21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
23. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 Nassräume, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume mit mindestens einer weiteren Person gemeinsam nutzt,
27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
28. entgegen § 1 Abs. 8 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
29. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
30. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 6 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
31. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung oder Gast keine Reservierung vornimmt,
33. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 als Betreiber der Einrichtung die Erhebung, Aufbewahrung, Übermittlung oder Löschung von Kontaktdaten unterlässt,
34. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet,
35. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann,
36. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
37. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt,
38. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 1 das Kontaktverbot nicht einhält,
39. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 2 Tische teilt,
40. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 3 die zulässige Personenzahl nicht einhält,
41. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
42. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
43. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
44. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
45. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
46. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
47. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 die Beschränkung auf die Versorgung der zur Einrichtung gehörigen Personen nicht einhält,
49. entgegen § 2 Abs. 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
50. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt,
51. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an Zusammenkünften teilnimmt,
52. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand nicht einhält,
54. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
55. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
56. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
57. entgegen § 4 eine Veranstaltung durchführt,
58. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
59. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
60. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
61. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
62. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
63. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
64. entgegen § 7 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
65. entgegen § 7 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
66. entgegen § 8 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
67. entgegen § 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
68. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
69. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
70. entgegen § 8 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
72. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
73. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
74. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
75. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
76. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
77. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
78. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
79. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
80. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,

81. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
 82. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
 83. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

- (1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.
 (2) Die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 12. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2020




DIE KREISVERWALTUNG INFORMIERT

Landrat Guth appelliert anlässlich der Corona-Pandemie: Befolgen Sie das Kontaktverbot - Schützen Sie sich und andere!
 Das Gebot gilt weiterhin, gerade weil die Schulen schrittweise öffnen und andere Lockerungen gestartet sind.

Hilfe für das Partnerland Ruanda Spendenaufruf aus Anlass der Corona-Krise

Auch vor dem rheinland-pfälzischen Partnerland Ruanda hat die Corona-Pandemie nicht Halt gemacht. Seit dem 21. März gilt dort eine Ausgangssperre. Neben den Herausforderungen für das dortige Gesundheitssystem ist auch Ruandas fragile Wirtschaft hohen Belastungen ausgesetzt. Das Land Rheinland-Pfalz möchte in dieser Situation schnell und flexibel auf Notsituationen reagieren, die insbesondere Menschen mit Behinderung, alleinstehende Frauen, Kinder und Waisen betreffen. Durch den Wegfall von Verdienstmöglichkeiten wird es für viele Familien auch schwer werden, die Schulgebühren für ihre Kinder aufzubringen.

Um dem Partnerland zur Seite zu stehen, wurde ein Hilfsfonds ins Leben gerufen, zu dem das Mainzer Innenministerium 10.000 € beisteuert. Weitere Mittel sollen aus landesweiten Spenden zusammenkommen. Da den Donnersbergkreis eine langjährige Partnerschaft mit einer Region in Ruanda verbindet, richtet sich der Spendenaufruf auch an die hiesige Bevölkerung.



Damit einher geht die Bitte, bedürftige Menschen in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen. Unter dem Stichwort „Corona-Hilfsfonds Ruanda“ wird um Einzahlungen unter der IBAN DE92 5605 0180 0017 1131 41 bei der Sparkasse Rhein-Nahe gebeten.

Webinare und Heizungscheck

Die Klimaschutzpaten der Gemeinde Bennhausen hatten einige Infoveranstaltungen für das erste Halbjahr 2020 vorbereitet, die durch die Corona-Krise nicht in der geplanten Form realisiert werden. Weil aber der Klimawandel wegen der Pandemie keine Pause macht, weisen sie auf Online-Vorträge der Verbraucherzentralen zum Energiesparen hin. Dabei schauen sich die Teilnehmenden die Vorträge über das Internet live an und können den Energieexpert*innen Fragen zum jeweiligen Thema stellen. Die Teilnahme ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Technische Voraussetzung ist nur ein Computer mit Tonausgabe. Unter <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/online-vortraege/> können folgende Termine gebucht werden (Anmeldung erforderlich):

- 19. Mai 2020, 18:00 – 19:00: Solarstrom vom Balkon
- 18. Juni 2020, 17:30 – 18:15: Fördermittel fürs Haus

Neuer Bezirksschornsteinfeger

Markus Spies aus Birkenheide ist von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zum neuen Bezirksschornsteinfeger im Kehrbezirk 376 („Donnersberg V“) bestellt worden. Für die kommenden sieben Jahre ist Markus Spies als Nachfolger von Matthias Müller für die Gemeinde Ramsen, den Ortsteil Eisenberg-Stauf sowie Teile von Eisenberg und Kerzenheim zuständig. Erreichbar ist er unter Tel. 06237/ 4030047; mobil: 0170-9638790, oder per E-Mail an: markus.spies@hotmail.de

ASP-Gefahr ist nicht gebannt Einschätzung des Kreis-Veterinäramts

Wegen der zahlreichen Informationen rund um das Corona-Virus ist ein anderes Thema aus dem Blickfeld geraten: die Afrikanische Schweinepest (ASP). Auf Nachfrage beim Kreis-Veterinäramt war zu hören: „Die Gefahr, dass sich die Seuche, die Wild- und Hausschweine befällt, auch in Deutschland ausbreitet, ist keinesfalls gebannt.“ In Polen, nur etwa 10 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt, sei die Afrikanische Schweinepest bereits nachgewiesen.

Im Donnersbergkreis hatte es im Jahr 2019 mehrere Treffen und Infotermine unter Beteiligung der Verbandsgemeinden, Straßenverwaltung, Jägerschaft und Landwirten gegeben. Eine für März 2020 geplante Übung zur Vorbereitung auf den Ernstfall musste wegen der Corona-Pandemie und damit verbundenen Kontakteinschränkungen verschoben werden. Ein neuer Termin steht noch nicht fest. Die verstärkte Bejagung von Wildschweinen, die als vorbeugender Faktor empfohlen ist, wird weiterhin beibehalten. Die Tatsache, dass aktuell kaum Reiseverkehr stattfindet, führt zu einem trügerischen Sicherheitsgefühl. Der Schwerlastverkehr ist schließlich nicht ausgesetzt, und es kann weiterhin kontaminierter Fleischabfall in Raststätten-Mülleimern landen und Wildschweine anlocken.

„Noch wichtiger ist die Biosicherheit bei jeder Schweinehaltung, egal ob es eine wirtschaftliche oder eine hobbymäßige Haltung ist. Leider wird bei manchen Hobbyhaltern immer noch festgestellt, dass sie ihrer Meldepflicht nicht nachkommen“, wird beim Veterinäramt der Kreisverwaltung beklagt. Für Rückfragen steht es unter Tel. 06352/710-224 gern zur Verfügung.

Wichtiger Appell an alle Fahrgäste

Wer dieser Tage mit Bus und Bahn unterwegs ist, wird per Handzettel auf die wichtigsten Regeln zum Schutz gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie hingewiesen. Alle Fahrgäste sind aufgerufen, sich strikt danach zu richten. Schülerinnen und Schülern wie auch anderen Fahrgästen wird folgendes ans Herz gelegt:

- Bitte Abstand halten!
- Im Bus so weit es geht auseinander sitzen!
- Mund-Nasen-Schutz benutzen!

Hinweise zur Deponie Eisenberg

Aufgrund des großen Andrangs bei der Kreismülldeponie Eisenberg sind die Kreisbewohner*innen aufgerufen, derzeit nur unaufschiebbare Anlieferungen von Abfällen und Wertstoffen vorzunehmen. Damit soll erreicht werden, dass die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Die zuvor eingeschränkten Öffnungszeiten wurden ab Montag, 11. Mai neu angepasst, sodass bis auf Weiteres folgende Deponie-Zeiten gelten: Montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr und am 2. und 4. Samstag im Monat von 8 bis 11.30 Uhr. Es darf stets nur ein Fahrzeug in den Abladebereich einfahren, und die letzte Anlieferung muss jeweils bis 30 Minuten vor Schließung erfolgen.

NICHTAMTLICHER TEIL

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfesler Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke auch außerhalb der üblichen Dienststunden unter der Telefonnummer 0173/6767540 erreichbar.

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfesler Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn06352/7190619

Katja Scheid06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratingdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfesler Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

.....Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnensberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnensberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald SchirmbrandTel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfesler Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Kirchliche Nachrichten

Prot. Kirchengemeinden Biedesheim und Zellertal

Wiederaufnahme der Gottesdienste

Unter gewissen Auflagen können wieder Gottesdienste in unseren Kirchen stattfinden. Dazu wurden **Sitzplätze mit sicherem Abstand** markiert. Gottesdienstbesucher werden also evtl. auf ihre Stammsitze verzichten müssen.

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen wir **festhalten, wer im Gottesdienst war**. Diese Liste wird drei Wochen lang im Pfarramt verwahrt und dann vernichtet. Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet.

Bitte kommen Sie einzeln (oder in Paaren) und halten Sie auch im Kirchenraum **Abstand**. Bitte bringen Sie Ihre **Gesichtsmaske** und Ihr **eigenes Gesangbuch** mit (wenn Ihnen das lieber ist, als von der Leinwand bzw. dem Liedblatt zu singen.) **Desinfektionsmittel** steht am Eingang bereit.

Die nächsten Gottesdiensten in der Pfarrei Zellertal:

Sonntag, den 17.05.2020

9 Uhr Harxheim + 10 Uhr Zell

Christi Himmelfahrt, 21.05.2020

10 Uhr Harxheim

Sonntag, den 24.05.2020

10 Uhr Harxheim

Pfingstsonntag, den 31.05.2020

9 Uhr Biedesheim + 10:15 Uhr Zell

Pfingstmontag, den 01.06.2020

10 Uhr Harxheim

Die Pfingstgottesdienste finden als Predigtgottesdienste ohne Abendmahl statt!

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Öffentliche Gottesdienste wieder möglich

Am Sonntag, den 17. Mai findet um 10:00 Uhr wieder ein öffentlicher Gottesdienst in den Kirchen von Göllheim und Ottersheim statt, am 23. Mai auch Vorabendmessen um 18:30 Uhr in Weitersweiler und Zell.

Zum Schutz der Gottesdienst-Teilnehmer sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einbahnregelung durch getrennte Ein- und Ausgänge
- Die Portale bleiben dauerhaft offen
- An den Eingängen aufgestellte Desinfektionsmittel sind zu benutzen
- Die Gottesdienstteilnehmer müssen sich bis spätestens Donnerstag im Pfarrbüro (Tel. 06351/5083), per Post oder Einwurf im Briefkasten oder per e-mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de anmelden mit: Namen, Vornamen, Wohnort, Straße, Tel.-Nr. und Mail-Adresse

(falls vorhanden) Die Daten dürfen ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

- Die Gottesdienst-Teilnehmer haben einen Mund- Nasenschutz zu tragen
- Ein Gesangbuch zum persönlichen Gebrauch kann mitgebracht werden. Gemeinsamer lauter Gesang soll vermieden werden.
- Wegen des Abstandes von 1,50 m sind nur markierte Plätze zu benutzen. Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt wohnen, werden nicht getrennt gesetzt.
- Emporen dürfen nicht besetzt werden (Ausnahme: Organist)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber darf man nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- Über die Gestaltung und den Ablauf der Gottesdienste werden die Gläubigen am Anfang informiert.

Prot. Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen mit Ottersheim

Gottesdienste

Zweiter Kurzgottesdienst nach der Lockerung der Corona-Regeln am Sonntag, 17.05.2020 in der Prot. Kirche in Göllheim um 10.10 Uhr geplant. Nach den aktuellen Regeln (10m² je Person) ist in Göllheim Platz für ca. 42 Personen!

Erster Kurzgottesdienst nach der Lockerung der Corona-Regeln am Sonntag, 17.05.2020 in der Prot. Kirche in Rüssingen um 9.00 Uhr geplant. Nach den aktuellen Regeln (10m² je Person) ist in Göllheim Platz für ca. 9 Personen!

Nach der grundsätzlich guten Erfahrung mit dem ersten Gottesdienst in Göllheim am 10.05.2020, bitten wir nun aber zur besseren Planung sowohl für Göllheim als auch für Rüssingen um eine kurze telefonische Anmeldung bis Samstag, 16.05.2020, 13.00 Uhr unter Pfarramt Göllheim: 06351/5034.

Es gelten weiterhin folgende verpflichtende Vorgaben:

1. Mundschutzpflicht (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Mundschutz OP-Masken gibt es auch noch am Kircheneingang!).
 2. Eingang nur über die Marktplatzseite (Abstandsmarkierungen am Boden) – dort wird auch eine Händedesinfektionsstation aufgebaut. (In Rüssingen, mit nur einem Eingang, wird die Händedesinfektion direkt im Kircheneingang sein.)
 3. Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich und mit Adresse und Telefonnummern am Eingang erfasst werden (ggf. Infektionskettennachverfolgung). Diese Listen sind en nach neuester Verordnung 21 Tagen aufzubewahren und dann zu vernichten.
 4. Göllheim: Ausgang über Klosterfassenseite (Auch hier: Abstandsmarkierungen am Boden).
 5. Sitzplätze immer im 2 m Abstand – auch nach vorne und hinten!
 6. Lieder dürfen wir noch nicht laut mitgesungen werden, aber Orgelspiel wird es auf jeden Fall geben (vielleicht ist ja bis am 17.05.20 Gesang auch wieder erlaubt?!).
- Das ökumenische Abendgeläut um 19.30 Uhr werden wir noch bis 16.05.20 fortsetzen!

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Wichtige Hinweise:

Im Monat Mai unterstützt Pfarrerin Marie-Luise Lautenbach aus Kirchheimbolanden Pfarrer Peter Rummer bei den Trauerkasualien. Der telefonische Kontakt dazu wird über das Prot. Pfarramt hergestellt: 06351/5034.

Die Trauerfeiern dürfen weiterhin leider noch im Kreis der nächsten Angehörigen durchgeführt werden. Trauergespräche usw. bitte nur noch telefonisch. Wir bitten um Verständnis!

Gruppen, Kreis und Veranstaltungen dürfen nach letztem Stand noch nicht im Prot. Gemeindehaus in Göllheim bzw. im Kirchenraum in Rüssingen stattfinden!

Prot. Kirchengemeinde Lautersheim

Sonntag, 17. Mai

10 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin Helke Rothley)

Seit Mai dürfen Gottesdienste wieder gemeinsam in der Kirche gefeiert werden. In Lautersheim möchte die Protestantische Kirchengemeinde nun am 17. Mai zum ersten Gottesdienst seit Mitte März einladen.

Die Plätze sind schon markiert und die Abstandsregeln umgesetzt. Desinfektionsmittel, Schutzmasken und Anwesenheitsliste sind schon vorhanden. Die nötigen Vorkehrungen sind also getroffen.

Denn entsprechend den „**Richtlinien für Gottesdienste in Corona-Zeiten**“ müssen unter anderem Schutzmasken getragen, mindestens 2m Abstand eingehalten, Namen mit Adressen und Telefonnummern erfasst werden. Darauf, dass diese und auch alle anderen dieser Richtlinien und Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden, muss geachtet werden. Alle diese Schutzmaßnahmen sollen dazu dienen, Infektionen möglichst zu vermeiden.

Auch Taufen und Trauungen können wieder gefeiert werden. Auch dafür gelten die oben genannten Richtlinien für Gottesdienste.

Von Konfirmationen und Jubelkonfirmationen sowie anderen be- gungungsintensiven Gottesdiensten sollte abgesehen werden. Soweit einige dieser Richtlinien.

Alle anderen kirchlichen Veranstaltungen müssen leider weiterhin ausfallen.

Um 19.30 Uhr läuten weiterhin die Kirchenglocken zum Ökumenischen Gebet.

Beerdigungen

Bei Beerdigungen wenden Sie sich bitte ans Pfarramt.

Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie: Protestantische Pfarramt Kerzenheim, Telefonnummer: 06351 51 70, Mail: pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de

Gerne können Sie sich in jedem Fall ans Pfarramt, an Pfarrerin Rothley wenden. Mit Fragen, Anregungen, Hilfsangeboten, wenn Sie Hilfe brauchen, wenn sie einfach mal reden möchten....

Stadtmission Kirchheimbolanden

Leider hat sich die allgemeine Situation bezüglich „Covid-19“ noch nicht gravierend verbessert. Wir möchten wir natürlich nach wie vor alles tun, um die Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern und damit unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Ein regulärer Veranstaltungsbetrieb findet deshalb weiterhin nicht statt.

Aus Vereinen und Verbänden

Göllheim

TUS Göllheim

Informationen zum Coronavirus COVID 19

Liebe Vereinsmitglieder,

der Corona-Virus stellt unser gesellschaftliches Miteinander derzeit sehr auf die Probe. Wie alle hoffen wir, dass sich die Situation entspannt und wir wieder unser Sport- und Freizeitangebot durchführen können. Die letzten 8 Wochen haben uns allen viel abverlangt.

Mit diesem Schreiben informieren wir über die aktuelle Situation im TUS Göllheim.

Im Folgenden haben wir unsere organisatorischen und präventiven Maßnahmen aufgelistet, die wir je nach aktueller Situation anpassen werden (müssen).

Wir bitten jedes Vereinsmitglied die Maßnahmen mitzutragen und so die Anstrengungen auf Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus zu unterstützen.

Kurzfristige Maßnahmen:

• Die **Mitgliederversammlung** wird auf das Spätjahr 2020 verschoben. Die neue Terminierung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der derzeitige Vorstand bleibt bis dahin im Amt.

• Fußball:

Der Spielbetrieb wurde vom Verband bis auf Weiteres **ausgesetzt**. Dies betrifft alle Spielklassen und Altersstufen. Damit einhergehend wurde jeglicher Trainingsbetrieb eingestellt. Es bleibt abzuwarten, wie und wann die Rahmenbedingungen die Aufnahme des Sportbetriebes wieder zulassen. Zurzeit wird auch noch Einzeltraining mit bis zu zwei Personen **nicht** gestattet.

• Handball

Der Spielbetrieb wurde vom Verband für beendet erklärt. Dies betrifft alle Spielklassen und Altersstufen; d.h. die Saison 2019/2020 wird nicht mehr fortgeführt. Nach verbandsinternen Regelungen wird festgehalten, wer welchen Tabellenplatz inne hat.

• Volleyball

Auch hier wurde jeglicher Trainingsbetrieb in den Hallen eingestellt. Es bleibt abzuwarten, wie und wann die Rahmenbedingungen die Aufnahme des Sportbetriebes wieder zulassen.

• Kursangebot im Tus Göllheim

Die Kursangebote Aerobic, Kinderturnen, Zumba, Bauch-Beine-Po, Kinderleichtathletik sowie Frauenturnen ruhen bis auf Weiteres. Sobald die Fortführung der Kurse wieder offiziell gestattet und die genutzten Anlagen zur Verfügung gestellt werden, werden die Kurse wieder aufgenommen und bei Stundenkursen (Aerobic, Bauch-Beine-Po, Zumb), die fehlenden Stunden nachgeholt.

• Torbogenfest/Veranstaltungen

Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass das diesjährige Torbogenfest 2020 im August nicht stattfindet. Damit ist die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, weggefallen.

• TUS Gaststätte

Die Gaststätte „Sportheim“ **musste bisher aufgrund gesetzlicher Vorgaben geschlossen bleiben**. Durch geänderte Rahmenbedingungen des Gesetzgebers (die sog. 6. COBeLVO) darf die Gaststätte unter Auflagen wieder ab 13. Mai 2020 geöffnet werden. Dies gibt Perspektive, da der Gaststättenbetrieb gerade wieder „Fahrt“ aufgenommen hatte und Dank der Aktivitäten unserer Wirtin größeren Zuspruch erfuhr. Allerdings wird die Öffnung mit Auflagen, wie Tischreservierung, Umsetzung von Hygienemaßnahmen etc. verbunden sein. Wir bitten die Mitglieder, die Wiederöffnung der Gaststätte zu unterstützen.

Organisatorische Maßnahmen:

- Der Kunstrasenplatz ist gesperrt. Auch ein reduzierter Trainingsbetrieb ist nicht möglich. Ob und wann der Spiel- und Trainingsbetrieb auf unserer Anlage sowie in den Sporthallen der Verbandsgemeinde wieder aufgenommen werden kann oder ggf. wieder ausgesetzt werden muss, entscheidet der Vorstand situativ und anhand der Vorgaben/Empfehlungen der Verbandsgemeinde und des Verbandes. Wie alle wünschen wir uns eine schnellstmögliche Normalisierung, dennoch muss bei der Entscheidungsfindung der gesundheitliche Schutz unserer Mitglieder und der Gesellschaft Vorrang gegenüber Sieg, Punkte und Erfolg haben!

- **Präventive Maßnahmen, die bei Wiederaufnahme erforderlich sind** Nach der Freigabe/teilweisen Freigabe des Spiel- und Trainingsbetriebs wird vieles nicht mehr mit der Situation vor COVID-19 vergleichbar sein: Hygiene und Abstand werden neu definiert. Hygienetipps, die z.B. über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung infektionsschutz.de werden künftig umzusetzen sein. Z.B. intensives Waschen der Hände mit Seife, Niesetikette, vereinzelt Maskenpflicht u.a. werden den Sport mitbestimmen.

Für Deine/Eure Treue zum Verein bedanken wir uns herzlich.

Über den Emailaccount info@tus-goellheim.de sind wir für Dich/Euch auch in Zeiten von Corona erreichbar.

Bleibt gesund!

Allgemeines

Seniorenheim Haus Antonius

Briefe und Bilder für unsere Bewohner

Kleine Freuden mit großer Wirkung!

Das Coronavirus bringt unser aller Leben durcheinander. Besonders schwer trifft es aktuell unsere Bewohnerinnen und Bewohner. Um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, dürfen Angehörige und Freunde nur noch in Ausnahmefällen ihre Liebsten besuchen. Um unseren Senioren in dieser schweren Zeit eine Freude zu schenken, zählen wir auf Ihre Hilfe und Unterstützung! Ob Jung oder Alt, jeder kann Briefe und Bilder an unsere Bewohner senden.

Und so einfach funktioniert es: Schicken Sie unseren Bewohnern Briefe, Bilder oder Gebasteltes. Machen Sie Mut und zaubern Sie unseren Senioren ein Lächeln ins Gesicht. **Die Briefe und Bilder können per Post oder E-Mail an unser Seniorenheim Haus Antonius verschickt werden.**

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich über viele Zusendungen! Herzlichen Dank.

Gemeinsam für unsere Bewohner.

Kontakt: Seniorenheim Haus Antonius, Königkreuzstraße 38-40, 67307 Göllheim, haus-antonius@compassio.de

Vermeidung von Karies in Zeiten von Corona



Die Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Donnersbergkreis informiert

„Durch die coronabedingte Schließung von Kitas und Schulen entfällt zurzeit die Gruppenprophylaxe“, sagt der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Rheinland-Pfalz (LAGZ RLP) Sanitätsrat Dr. Helmut Stein.

Deshalb gilt ein großer Appell an die Eltern, diese Lücke zu schließen. „Mit Ihrer Hilfe, liebe Eltern, schaffen wir es, die Zähne unserer Kinder auch in Krisenzeiten

gesund zu erhalten“, so Dr. Stein.

Weitere Informationen finden Eltern auf der Homepage unter www.lagz-rlp.de.

Ebenso gibt es dort in der Rubrik „Mediathek“ > „Max Schrubbel-Kinderseite“ einige Aktionsangebote für Kinder, wie z.B. Bildersudoku, Zahnbürstenlabyrinth, lustige Malblätter zum Thema Mund und Zähne. In Zeiten von Covid19 geben wir gerne diese Anregungen. Durch Erleben und Tun wird auf spielerische Weise ein Gesundheitsbewusstsein beim Kind geschaffen und die Zahn- und Mundgesundheit gefördert. Natürlich ganz wichtig „Zähneputzen nicht vergessen – nur ein sauberer Zahn bleibt gesund.“

Informationen außerhalb

Große Zufriedenheit mit dem Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden

Ergebnisse der landesweiten Bürgerbefragung liegen vor

Die Bürger sind mit dem Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden sehr zufrieden. Insbesondere die Freundlichkeit der Mitarbeiter wurde gelobt. Verbesserungsbedarf sah die Mehrheit der Befragungsteilnehmer in der Verwaltungssprache.

Das ist das Ergebnis einer einjährigen Online-Bürgerbefragung der Finanzämter, an der rund 12.300 Bürgerinnen und Bürger aus Rheinland-Pfalz teilgenommen hatten.

„Die positive Rückmeldung ist gerade in Zeiten der aktuellen Corona-Krise eine große Motivation für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Ort alles tun, um Betroffenen schnelle Hilfe zu ermöglichen“, so Christian Herbrand, Vorsteher des Finanzamts Worms-Kirchheimbolanden.

Die Teilnehmer an der Befragung sind, wie auch im landesweiten Ergebnis, zufrieden mit ihrem Finanzamt und gaben ihm im Durchschnitt die Schulnote 2,3. Dabei äußerten 67 Prozent, dass sie mit dem für sie zuständigen Finanzamt in besonderem Maße (Schulnote 1) oder voll zufrieden (Schulnote 2) sind.

Die Mitarbeiter im Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden erhalten für ihre Freundlichkeit und fachliche Kompetenz beste Noten (Note 1,7 und 2,0). Auf die fachliche Kompetenz und die gewissenhafte Erledigung ihrer persönlichen Anliegen legen die teilnehmenden Bürger besonders großen Wert. Neben der Kompetenz der Mitarbeiter ist ihnen aber auch die telefonische Erreichbarkeit ihres Finanzamtes wichtig.

Verbesserungsbedarf sehen die Befragten bei der Verwaltungssprache. Insbesondere in Schreiben und bei den Erläuterungen im Steuerbescheid; vor allem in Fällen, in denen das Finanzamt von der Steuererklärung abgewichen ist. Hier gibt es lediglich die Note 3,3 (befriedigend). Ein im Jahr 2019 initiiertes Kooperationsprojekt zwischen dem Bundesfinanzministerium, den Finanzministerien aller Länder und dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache beschäftigt sich bereits konkret damit, Texte der Steuerverwaltung bürgerfreundlicher und damit verständlicher zu gestalten.

Ausführlichere Ergebnisse der Bürgerbefragung sind auf der Internetseite des Finanzamts unter www.finanzamt-worms-kirchheimbolanden.de abrufbar.

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 21 Christi Himmelfahrt

auf Freitag, 15.05.2020

KW 23 Pfingstmontag

auf Freitag, 29.05.2020

KW 24 Fronleichnam

auf Freitag, 05.06.2020

KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Schnelles Internet

Inexio bis 100 Mbit/s. 3 Monate gratis.

Jetzt bei mir ab 25 Mbit/s keine Anschlussgebühr.

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

Ich helfe. Mo – So. Einfach anrufen oder dsl@gstelzer.de

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**



LBS
Ihre Baufinanziererin!
Bezirksleiterin Christina Kotysch
Tel. 06733-2058654
christina.kotysch@lbs-sw.de

SPEDITION + CONTAINERDIENST

STEUERWALD GmbH

67304 Eisenberg Siemensstr. 10
Tel. 06351 8550 • Fax 43619

Danke
Tschüss
& Auf Wiedersehen !

An meine Anzeigenkunden in den Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Winnweiler und der Stadt Grünstadt:
Nach teilweise über 20 Jahren, in denen ich für Sie Ansprechpartnerin für Anzeigenwerbung bin, verabschiede ich mich heute von Ihnen.
Ich danke Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und für die vielen netten Gespräche, die ich mit Ihnen führen durfte. Es hat mir stets viel Freude und Spaß gemacht, für Sie da zu sein!
Ihnen und Ihrem Unternehmen wünsche ich für die Zukunft alles Gute.
Bleiben Sie, Ihre Familien und Mitarbeiter gesund!

Ihre
Bettina FILUSCH



// Abfluss verstopft?
Wir helfen!




Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

24/7
Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Gasthaus QUACK.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

STELLEN Markt




Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Ingrid Krütten

Tel. 06502 9147-275

i.kruetten@wittich-foehren.de



BARES FÜR WA(H)RES

Experten für Schmuck, Diamanten, Luxusuhren und Bernstein vom 18.05. - 20.05. bei Juwelier Burglädchen in Winnweiler zu Gast



haben. Viele von Ihnen entdecken wahre Schätze, die Sie schnell in Geld umwandeln können. Das bringt immer mehr Menschen dazu, in ihren

Schmuckschatullen zu kramen. Selbst Bernstein genießt aufgrund hoher Nachfrage im fernen Osten seinen persönlichen Höhenflug. Oft sogar als „langweilig“ oder „aus der Mode gekommen“ abgestempelt, könnte sich jetzt Bernsteinschmuck als große finanzielle Überraschung entpuppen. Für besonders schöne Honigbernsteinketten, im Idealfall in Oliven- oder Kugelform, kann man schon mit ein paar Hundert bis zu mehreren Tausend Euro rechnen. Aufgrund der stark wachsenden Nachfrage aus dem Ausland hat sich der Preis für besonders schöne Stücke in den letzten 7 Jahren verzehnfacht. Es lohnt sich also durchaus nachzuschauen, ob nicht eventuell noch die einen oder anderen Bernsteinketten in Vitrinen befinden. Ebenfalls hoch im Kurs stehen Luxusuhren der Marken Rolex, Breitling, Omega und Co. Besonders interessant sind alte Vintage-Uhren aus den 60er und 70er Jahren, welche ihre Preise in den letzten Jahren um ein Vielfaches steigern konnten. Hier lohnt es sich durchaus, die alten

»Wecker« aus dem Tresor zu holen und diese den Experten vorzulegen. Laut Experten kann beispielsweise eine Rolex GMT Master aus den 70er Jahren bis zu 9.000 EUR erzielen. Des Weiteren bieten die Experten von »Bares für Wa(h)res« kostenlose Wertschätzung von Diamanten an. Besonders interessant sind Diamanten im Brillant-Schliff ab einer Größe von 0,50 Karat. Hier gilt immer die Faustregel: Ein einzelner großer Diamant ist wertvoller als viele kleine Diamanten. Ein Besuch bei den Experten lohnt sich in jedem Fall, denn hier wird Ihr Schatz professionell taxiert und zu einem fairen Preis entgegengenommen.



Taschenuhr • Silbermünzen



Zinnbecher und Zinnkrug



Rohbernstein

Jahrzehntlang verstaubten Schmuck und Uhren in Kästen und Schubladen – bis heute. Die Experten von »Bares für Wa(h)res« in Kooperation mit Juwelier Burglädchen sind in Rheinland-Pfalz unterwegs und bewerten kostenlos Ihre Schätze. Egal ob kaputter Goldschmuck, welchen Sie sich als Urlaubsmitbringsel gekauft hatten, oder uraltes Silberbesteck, welches Sie von Ihrer Großtante geerbt

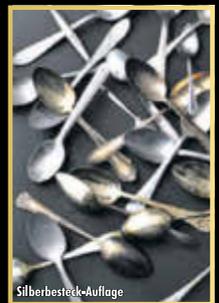
Selbst Bernstein genießt aufgrund hoher Nachfrage im fernen Osten seinen persönlichen Höhenflug. Oft sogar als „langweilig“ oder „aus der Mode gekommen“ abgestempelt, könnte sich jetzt Bernsteinschmuck als große finanzielle Überraschung entpuppen. Für besonders schöne Honigbernsteinketten, im Idealfall in Oliven- oder Kugelform, kann

Juwelier Burglädchen
 Marktplatz 13, 67722 Winnweiler
 Ansprechpartner: Herr Issa
 Tel.: 06302 98 13 62
 Aktionszeitraum 18.05. - 20.05.2020

BARES FÜR WA(H)RES – AKTION VOM 18.05. - 20.05.2020
 Nutzen Sie diese einmalige Chance!
 Kostenlose Wertschätzung und Barankauf vor Ort.



Bernsteinkette butterscotch



Silberbesteck-Auflage

Bares für Wa(h)res

Sofort BARGELD

Sofort BARGELD

für

für

ZINN

ALTGOLD

SILBER

BRUCHGOLD

SILBERBESTECK-AUFLAGE

ZAHNGOLD

BERNSTEIN

GOLDMÜNZEN

KORALLE

GOLDBARREN

LUXUSUHREN

GOLDUHREN



Goldschmuck



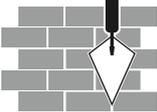
Silber



Luxusuhren

 **JUWELIER BURGLÄDCHEN**

Am Marktplatz 13 in 67722 Winnweiler
 Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch 10 - 18 Uhr
 Ansprechpartner: Herr Issa; Telefon: 06302 98 13 62

GUNTHER DECH

BAU GmbH
 Pfaffenhecke 1 Ramsen
 Telefon 06351 5045
 E-Mail: mail@dech-bau.de
 www.dech-bau.de

- Passivhausbau
- Ein-/Mehrfamilienhäuser
- Industrie- und Gewerbebau
- Altbau-/ Betonsanierung
- Umbaumaßnahmen
- sämtliche Maurerarbeiten
- Kellertrockenlegung
- Barrierefreies Bauen

Ihr Spezialist für Grabaufösungen
 Einzelgräber und Doppelgräber
 inkl. Entsorgung!!!
Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay

Gala-Bau Löffel
 Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

 • Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
 • Baumfällungen/Gutachten
Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

Taxi Würtz GmbH
 Adolf-von-Nassau-Str. 21 · 67304 Kerzenheim
Tel.: 06351 - 935 99 71
 Krankenfahrten sitzend und **neu** liegend für alle Kassen zum Arzt, Krankenhaus, Reha, Chemo, Bestrahlung, Dialyse, Seniorenheim im Rollstuhl, Tragestuhl, Liege, Treppensteiger
 info@taxi-wuertz.de


EasyTravel24
Reisebüro
 Philipp-Mayer-Str. 7
 67304 Eisenberg
 gegenüber des Tanzplatzes
 Tel.: 06351 14 63 798
 info@easy-travel24.com

Sven Schuff  **FINANZ BROKERSERVICE**
 Bankfachwirt (IHK)
 Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:
 • Baufinanzierungen mit Nebenkosten
 • Umschuldung mit negativer Schufa
 • Abwendung der Zwangsversteigerung
 Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
 www.cs-finanz-brokerservice.de

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim
 Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggararbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...
Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26


Ausführung aller
Neubau-, Maurer-, Verputz-,
Renovierungs- und
Pflasterarbeiten.
 Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim
Tel.: 0 62 43 / 90 53 84
 Fax 0 62 43 / 90 06 89

Besuchen Sie uns! www.wittich.de




Du hast die Entspannung. Wir den Überblick.

Unser Rundum-sorglos-Paket für Dein entspanntes Zuhause!

www.pfalzwerke.de